

Vorlesung Internationales Strafrecht I

Prof. Dr. Martin Heger

Internationaler Einfluss auf das Terrorismus-Strafrecht

4.1.2016

WissMit Dr. Anneke Petzsche

Vorlesung Internationales Strafrecht I

A. Einordnung

Der Begriff „**Internationales Strafrecht**“ wird hier **in einem weiten Sinne** gebraucht. Gemeint sind dann normalerweise:

- Strafanwendungsrecht
- Europäisches Strafrecht i. w. S.
- Völkerstrafrecht
- Rechtshilfe
- Strafrechtsvergleichung

Ebenen der Beeinflussung des deutschen Strafrechts

I. Internationale Ebene:

- 1. Völkergemeinschaft > universelles Völkerrecht (z. B. IStGH-Statut)
- 2. Europa > regionales Völkerrecht (z. B. EMRK)
- 3. Europäische Union > Europarecht i. w. S. (z. B. EUV, AEUV, Richtlinien)

Vorlesung Internationales Strafrecht I

Aufbau

A. Einleitung

B. Entwicklung auf Europa-Ebene

C. Einfluss auf das deutsche Recht

D. Fazit

Entwicklung auf Europa-Ebene

- Vertrag von Amsterdam 1997
- Tampere-Programm 1999
- Stockholmer Programm 2009

Vorlesung Internationales Strafrecht I

Stockholmer Programm 2009: „Der Europäische Rat ist der Auffassung, dass die Bedrohung durch Terroristen weiterhin erheblich ist und sich – je nach den Bemühungen der internationalen Gemeinschaft, sie zu bekämpfen, und je nach den sich ergebenden neuen Möglichkeiten – ständig verändert. Wir dürfen in unserer Wachsamkeit gegenüber diesen **verabscheuenswürdigen Kriminellen** nicht nachlassen.“

Entwicklung auf Europa-Ebene

- Vertrag von Amsterdam 1997
- Tampere-Programm 1999
- Stockholmer Programm 2009
- Vertrag von Lissabon 2009

Vorlesung Internationales Strafrecht I

Artikel 83 AEUV (ex-Artikel 31 EUV)

(1) Das Europäische Parlament und der Rat können gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren **durch Richtlinien Mindestvorschriften zur Festlegung von Straftaten und Strafen in Bereichen besonders schwerer Kriminalität** festlegen, die aufgrund der Art oder der Auswirkungen der Straftaten oder aufgrund einer besonderen Notwendigkeit, sie auf einer gemeinsamen Grundlage zu bekämpfen, eine grenzüberschreitende Dimension haben.

Derartige Kriminalitätsbereiche sind: **Terrorismus**, Menschenhandel und sexuelle Ausbeutung von Frauen und Kindern, illegaler Drogenhandel, illegaler Waffenhandel, Geldwäsche, Korruption, Fälschung von Zahlungsmitteln, Computerkriminalität und organisierte Kriminalität.

Je nach Entwicklung der Kriminalität kann der Rat einen Beschluss erlassen, in dem andere Kriminalitätsbereiche bestimmt werden, die die Kriterien dieses Absatzes erfüllen. Er beschließt einstimmig nach Zustimmung des Europäischen Parlaments.

Entwicklung auf Europa-Ebene

- rechtliche Maßnahmen -

- **Gemeinsame Maßnahme vom 21. Dezember 1998** betreffend die Strafbarkeit der Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung
- **Terrorismus-Rahmenbeschluss (2002/475/JI)**

Vorlesung Internationales Strafrecht I

Exkurs:

Problematik einer Terrorismusdefinition

- Definition auf internationaler Ebene?
- Definition auf nationaler Ebene?

Vorlesung Internationales Strafrecht I

Section 1 Terrorism Act 2000:

- (1) In this Act “terrorism” means the use or threat of action where—
- (a) the action falls within subsection (2),
 - (b) the use or threat is designed to influence the government [or an international governmental organisation] or to intimidate the public or a section of the public, and
 - (c) the use or threat is made for the purpose of advancing a political, religious [, racial] or ideological cause.
- (2) Action falls within this subsection if it—
- (a) involves serious violence against a person,
 - (b) involves serious damage to property,
 - (c) endangers a person’s life, other than that of the person committing the action,
 - (d) creates a serious risk to the health or safety of the public or a section of the public, or
 - (e) is designed seriously to interfere with or seriously to disrupt an electronic system.

Vorlesung Internationales Strafrecht I

Exkurs:

Problematik einer Terrorismusdefinition

- Definition in Deutschland?
- Was spricht überhaupt für eine Definition?

Vorlesung Internationales Strafrecht I

Art. 1 Rb - Terroristische Straftaten sowie Grundrechte und Rechtsgrundsätze

- (1) Jeder Mitgliedstaat trifft die **erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen**, dass die unter den Buchstaben a) bis i) aufgeführten, nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften als Straftaten definierten vorsätzlichen Handlungen, die durch die Art ihrer Begehung oder den jeweiligen Kontext ein Land oder eine internationale Organisation ernsthaft schädigen können, **als terroristische Straftaten eingestuft werden**, wenn sie mit dem Ziel begangen werden,
- die Bevölkerung auf schwer wiegende Weise einzuschüchtern oder
 - öffentliche Stellen oder eine internationale Organisation rechtswidrig zu einem Tun oder Unterlassen zu zwingen oder
 - die politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Grundstrukturen eines Landes oder einer internationalen Organisation ernsthaft zu destabilisieren oder zu zerstören:
 - a) Angriffe auf das Leben einer Person, die zum Tode führen können;
 - b) Angriffe auf die körperliche Unversehrtheit einer Person;
 - c) Entführung oder Geiselnahme;
 - d) ...
- (2) Dieser Rahmenbeschluss berührt nicht die Pflicht, die Grundrechte und die allgemeinen Rechtsgrundsätze, wie sie in Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegt sind, zu achten.

Vorlesung Internationales Strafrecht I

Definition des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI

Der Rahmenbeschluss 2002/475/JI harmonisiert die Definition der terroristischen Straftaten in allen Mitgliedstaaten, indem eine spezifische und gemeinsame Definition eingeführt wird. Hiernach verbindet der Begriff des Terrorismus zwei Elemente:

- ein objektives Element, da er auf eine Liste von Fällen schwerer Straftaten verweist;
- ein subjektives Element, da diese Taten als terroristische Straftaten eingestuft werden, wenn sie mit dem Ziel begangen werden, die Bevölkerung auf schwer wiegende Weise einzuschüchtern, öffentliche Stellen oder eine internationale Organisation rechtswidrig zu einem Tun oder Unterlassen zu zwingen oder die politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Grundstrukturen eines Landes oder einer internationalen Organisation ernsthaft zu destabilisieren oder zu zerstören.

Vorlesung Internationales Strafrecht I

Art. 2 Rb - Straftaten im Zusammenhang mit einer terroristischen Vereinigung

- (1) Im Sinne dieses Rahmenbeschlusses bezeichnet der Begriff „**terroristische Vereinigung**“ einen auf längere Dauer angelegten organisierten Zusammenschluss von mehr als zwei Personen, die zusammenwirken, um terroristische Straftaten zu begehen. Der Begriff „organisierter Zusammenschluss“ bezeichnet einen Zusammenschluss, der nicht nur zufällig zur unmittelbaren Begehung einer strafbaren Handlung gebildet wird und der nicht notwendigerweise förmlich festgelegte Rollen für seine Mitglieder, eine kontinuierliche Zusammensetzung oder eine ausgeprägte Struktur hat.
- (2) **Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, damit die nachstehenden vorsätzlichen Handlungen unter Strafe gestellt werden:**
- a) Anführen einer terroristischen Vereinigung,
 - b) Beteiligung an den Handlungen einer terroristischen Vereinigung einschließlich Bereitstellung von Informationen oder materiellen Mitteln oder durch jegliche Art der Finanzierung ihrer Tätigkeit mit dem Wissen, dass diese Beteiligung zu den strafbaren Handlungen der terroristischen Vereinigung beiträgt.

Entwicklung auf Europa-Ebene

- rechtliche Maßnahmen -

- **Gemeinsame Maßnahme vom 21. Dezember 1998** betreffend die Strafbarkeit der Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung
- **Terrorismus-Rahmenbeschluss (2002/475/JI)**
- **Übereinkommen des Europarates zur Verhütung des Terrorismus vom 16.5.2005**
- **Änderungs-Rahmenbeschluss (2008/919/JI)**

Vorlesung Internationales Strafrecht I

Einfluss auf das deutsche Terrorismus-Strafrecht -Aufbau-

1. § 129b StGB - Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland
2. § 129a StGB - Bildung terroristischer Vereinigungen
3. GVVG (§§ 89a, 89b, 91 StGB)
4. GVVG-ÄndG (§§ 89a Abs. 2a, 89c StGB)

Vorlesung Internationales Strafrecht I

§ 129b StGB - Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland

- (1) Die §§ 129 und 129a gelten **auch für Vereinigungen im Ausland**. Bezieht sich die Tat auf eine Vereinigung außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, so gilt dies nur, wenn sie durch eine im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgeübte Tätigkeit begangen wird oder wenn der Täter oder das Opfer Deutscher ist oder sich im Inland befindet. . .
- (2) . . .

Art. 4 Gemeinsame Maßnahme

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß das in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) oder b) beschriebene Verhalten, das sich in ihrem Hoheitsgebiet ereignet hat, strafrechtlich geahndet werden kann, **unabhängig von dem Ort im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten, an dem die Vereinigung ihre Operationsbasis hat oder ihre strafbaren Tätigkeiten ausübt, oder unabhängig von dem Ort, an dem die Tätigkeit ausgeübt wird, die Gegenstand der Vereinbarung gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b) ist.**

Vorlesung Internationales Strafrecht I

§ 129a StGB - Bildung terroristischer Vereinigungen - alte Fassung -

- (1) Wer eine Vereinigung gründet, deren Zwecke oder deren Tätigkeit darauf gerichtet sind,
1. Mord, Totschlag oder Völkermord (§§ 211, 212 oder 220a),
 2. Straftaten gegen die persönliche Freiheit in den Fällen des § 239a oder des § 239b oder
 3. Straftaten nach § 305a oder gemeingefährliche Straftaten in den Fällen der §§ 306 bis 306c oder 307 Abs. 1 bis 3, des 308 Abs. 1 bis 4, des 309 Abs. 1 bis 5, der §§ 313, 314 oder 315 Abs. 1, 3 oder 4, des § 316b Abs. 1 oder 3 oder des § 315c Abs. 1 bis 3,
- zu begehen, oder wer sich an einer solchen Vereinigung als Mitglied beteiligt, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.
- (2) ...

Vorlesung Internationales Strafrecht I

§ 129a StGB - Bildung terroristischer Vereinigungen - neue Fassung -

- (1) Wer eine Vereinigung gründet, deren Zwecke oder deren Tätigkeit darauf gerichtet sind,
- 1. Mord oder Totschlag oder Völkermord oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Kriegsverbrechen oder
 - 2. Straftaten gegen die persönliche Freiheit in den Fällen des § 239a oder des § 239b
- zu begehen, oder wer sich an einer solchen Vereinigung als Mitglied beteiligt, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer eine Vereinigung gründet, deren Zwecke oder deren Tätigkeit darauf gerichtet sind,
- 1. einem anderen Menschen schwere körperliche oder seelische Schäden, insbesondere der in § 226 bezeichneten Art, zuzufügen,
 - 2. Straftaten nach den §§ 303b, 305, 305a oder gemeingefährliche Straftaten in den Fällen der §§ 306 bis 306c oder 307 Abs. 1 bis 3, des § 308 Abs. 1 bis 4, des § 309 Abs. 1 bis 5, der §§ 313, 314 oder 315 Abs. 1, 3 oder 4, des § 316b Abs. 1 oder 3 oder des § 316c Abs. 1 bis 3 oder des § 317 Abs. 1,
 - 3. Straftaten gegen die Umwelt in den Fällen des § 330a Abs. 1 bis 3,
 - 4. Straftaten nach § 19 Abs. 1 bis 3, § 20 Abs. 1 oder 2, § 20a Abs. 1 bis 3, § 19 Abs. 2 Nr. 2 oder Abs. 3 Nr. 2, § 20 Abs. 1 oder 2 oder § 20a Abs. 1 bis 3, jeweils auch in Verbindung mit § 21, oder nach § 22a Abs. 1 bis 3 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen oder
 - 5. Straftaten nach § 51 Abs. 1 bis 3 des Waffengesetzes zu begehen,
- oder wer sich an einer solchen Vereinigung als Mitglied beteiligt, wenn eine der in den Nummern 1 bis 5 bezeichneten Taten bestimmt ist, die Bevölkerung auf erhebliche Weise einzuschüchtern, eine Behörde oder eine internationale Organisation rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt zu nötigen oder die politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Grundstrukturen eines Staates oder einer internationalen Organisation zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen, und durch die Art ihrer Begehung oder ihre Auswirkungen einen Staat oder eine internationale Organisation erheblich schädigen kann.

Vorlesung Internationales Strafrecht I

GVVG

§ 89a: Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat

§ 89b: Aufnahme von Beziehungen zur Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat

§ 91: Anleitung zur Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat

Vorlesung Internationales Strafrecht I

§ 89 a StGB: Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat

- (1) Wer eine schwere staatsgefährdende Gewalttat vorbereitet, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft. Eine schwere staatsgefährdende Gewalttat ist eine Straftat gegen das Leben in den Fällen des § 211 oder des § 212 oder gegen die persönliche Freiheit in den Fällen des § 239a oder des § 239b, die nach den Umständen bestimmt und geeignet ist, den Bestand oder die Sicherheit eines Staates oder einer internationalen Organisation zu beeinträchtigen oder Verfassungsgrundsätze der Bundesrepublik Deutschland zu beseitigen, außer Geltung zu setzen oder zu untergraben.
- (2) Absatz 1 ist nur anzuwenden, wenn der Täter eine schwere staatsgefährdende Gewalttat vorbereitet, indem er
- 1. eine andere Person unterweist oder sich unterweisen lässt in der Herstellung von oder im Umgang mit Schusswaffen, Sprengstoffen, Spreng- oder Brandvorrichtungen, Kernbrenn- oder sonstigen radioaktiven Stoffen, Stoffen, die Gift enthalten oder hervorbringen können, anderen gesundheitsschädlichen Stoffen, zur Ausführung der Tat erforderlichen besonderen Vorrichtungen oder in sonstigen Fertigkeiten, die der Begehung einer der in Absatz 1 genannten Straftaten dienen,
 - 2. Waffen, Stoffe oder Vorrichtungen der in Nummer 1 bezeichneten Art herstellt, sich oder einem anderen verschafft, verwahrt oder einem anderen überlässt,
 - 3. Gegenstände oder Stoffe sich verschafft oder verwahrt, die für die Herstellung von Waffen, Stoffen oder Vorrichtungen der in Nummer 1 bezeichneten Art wesentlich sind, oder
 - 4. für deren Begehung nicht unerhebliche Vermögenswerte sammelt, entgegennimmt oder zur Verfügung stellt.
- (2a) . . .

Vorlesung Internationales Strafrecht I

§ 91 StGB: Anleitung zur Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

- 1. eine Schrift (§ 11 Abs. 3), die nach ihrem Inhalt geeignet ist, als Anleitung zu einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat (§ 89a Abs. 1) zu dienen, anpreist oder einer anderen Person zugänglich macht, wenn die Umstände ihrer Verbreitung geeignet sind, die Bereitschaft anderer zu fördern oder zu wecken, eine schwere staatsgefährdende Gewalttat zu begehen,
- 2. sich eine Schrift der in Nummer 1 bezeichneten Art verschafft, um eine schwere staatsgefährdende Gewalttat zu begehen.

(2) . . .

Vorlesung Internationales Strafrecht I

Art. 3 Änderungs-Rahmenbeschluss

(1) Im Sinne dieses Rahmenbeschlusses bedeutet der Ausdruck

- a) „öffentliche Aufforderung zur Begehung einer terroristischen Straftat“ das öffentliche Verbreiten oder sonstige öffentliche Zugänglichmachen einer Botschaft mit dem Vorsatz, zur Begehung einer unter Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a bis h aufgeführten Straftat anzustiften, wenn dieses Verhalten, unabhängig davon, ob dabei terroristische Straftaten unmittelbar befürwortet werden, eine Gefahr begründet, dass eine oder mehrere solcher Straftaten begangen werden könnten;
- b) . . .

(2) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass folgende vorsätzliche Handlungen als Straftaten im Zusammenhang mit terroristischen Aktivitäten eingestuft werden:

- a) öffentliche Aufforderung zur Begehung einer terroristischen Straftat; . . .

§ 91 StGB: Anleitung zur Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

- 1. eine Schrift (§ 11 Abs. 3), die nach ihrem Inhalt geeignet ist, als Anleitung zu einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat (§ 89a Abs. 1) zu dienen, anpreist oder einer anderen Person zugänglich macht, wenn die Umstände ihrer Verbreitung geeignet sind, die Bereitschaft anderer zu fördern oder zu wecken, eine schwere staatsgefährdende Gewalttat zu begehen,
- 2. sich eine Schrift der in Nummer 1 bezeichneten Art verschafft, um eine schwere staatsgefährdende Gewalttat zu begehen.

(2) . . .

Vorlesung Internationales Strafrecht I

Neue Entwicklung: GVVG-ÄndG

UN Sicherheitsratsresolution 2170 und 2178
(2014)

→ Vorgehen gegen:

1. ausländische Terroristen (Foreign Terrorist Fighters), insb. Reisebewegungen
2. Terrorismusfinanzierung (Terrorist Financing)

Vorlesung Internationales Strafrecht I

UN Sicherheitsresolution 2178 (2014)

Punkt 6a) der Resolution lautet: „[...] *beschließt*, dass alle Staaten sicherstellen müssen, dass **ihre innerstaatlichen Gesetze und sonstigen Vorschriften schwere Straftaten ausreichend umschreiben**, damit die folgenden Personen und Handlungen in einer der Schwere der Straftat angemessenen Weise **strafrechtlich verfolgt und bestraft werden können**:

a) ihre Staatsangehörigen, die in einen Staat reisen oder zu reisen versuchen, der nicht der Staat ihrer Ansässigkeit oder Staatsangehörigkeit ist, und andere Personen, die von ihrem Hoheitsgebiet in einen Staat reisen oder zu reisen versuchen, der nicht der Staat ihrer Ansässigkeit oder Staatsangehörigkeit ist, um terroristische Handlungen zu begehen, zu planen, vorzubereiten oder sich daran zu beteiligen oder Terroristen auszubilden oder sich zu Terroristen ausbilden zu lassen; [...].

Vorlesung Internationales Strafrecht I

Nationale Reaktion auf die Sicherheitsratsresolution

GVVG-ÄndG, Inhalt:

1. Ausreisetatbestand, § 89a Abs. 2a StGB
2. eigener Terrorismusfinanzierungstatbestand, § 89c StGB

Vorlesung Internationales Strafrecht I

§ 89a StGB

(2a) Absatz 1 ist auch anzuwenden, wenn der Täter eine schwere staatsgefährdende Gewalttat vorbereitet, indem er es **unternimmt**, zum Zweck der Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat oder der in Absatz 2 Nummer 1 genannten Handlungen **aus der Bundesrepublik Deutschland auszureisen**, um sich in einen Staat zu begeben, in dem Unterweisungen von Personen im Sinne des Absatzes 2 Nummer 1 erfolgen.

Vorlesung Internationales Strafrecht I

§ 89c StGB

(1) Wer **Vermögenswerte sammelt, entgegennimmt oder zur Verfügung stellt** mit dem Wissen oder in der Absicht, dass diese von einer anderen Person zur Begehung

1. eines Mordes (§ 211), eines Totschlags (§ 212), eines Völkermordes (§ 6 des Völkerstrafgesetzbuches), eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit (§ 7 des Völkerstrafgesetzbuches), eines Kriegsverbrechens (§§ 8, 9, 10, 11 oder 12 des Völkerstrafgesetzbuches), einer Körperverletzung nach § 224 oder einer Körperverletzung, die einem anderen Menschen schwere körperliche oder seelische Schäden, insbesondere der in § 226 bezeichneten Art, zufügt,
2. eines erpresserischen Menschenraubes (§ 239a) oder einer Geiselnahme (§ 239b),
3. (...)

verwendet werden sollen, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft. Satz 1 ist in den Fällen der Nummern 1 bis 7 nur anzuwenden, wenn die dort bezeichnete Tat dazu bestimmt ist, die Bevölkerung auf erhebliche Weise einzuschüchtern, eine Behörde oder eine internationale Organisation rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt zu nötigen oder die politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Grundstrukturen eines Staates oder einer internationalen Organisation zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen, und durch die Art ihrer Begehung oder ihre Auswirkungen einen Staat oder eine internationale Organisation erheblich schädigen kann.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unter der Voraussetzung des Absatzes 1 Satz 2 Vermögenswerte sammelt, entgegennimmt oder zur Verfügung stellt, um selbst eine der in Absatz 1 Satz 1 genannten Straftaten zu begehen.

Vorlesung Internationales Strafrecht I

Fazit

- bereits erheblicher Einfluss durch europäisches/ internationales Recht auf das nationale Recht
- Gesetzgeber muss europarechtliche Verpflichtungen erfüllen
- (auch) durch die Vorgaben ergeben sich Probleme

Literaturempfehlung: *Petzsche*, „The European Influence on German Anti-Terrorism Law“, in: GLJ 13 (2012), S. 1056 ff.; Trialogue on Terrorism – 11/3 and 7/7 ten years on – Die deutsche Perspektive, in: ZIS 11/2015, S. 556 ff.